

Klage, eingereicht am 13. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden

(Rechtssache C-146/07)

(2007/C 95/65)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Simonsson und W. Wils)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 ⁽¹⁾ über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die Kommission davon nicht in Kenntnis gesetzt hat, und
- dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 31. Dezember 2005 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 272, S. 32.

Klage, eingereicht am 13. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-147/07)

(2007/C 95/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: S. Pardo Quintillán, J. Hottiaux und J.-B. Laignelot)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um Art. 4 dieser Richtlinie nachzukommen;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch in Frankreich entspreche den Bestimmungen der Richtlinie 98/83 nicht, da die durch diese aufgestellten Grenzwerte in Bezug auf Nitrate und Pestizide in den Departements Deux-Sèvres, Charente-Maritime und Vendée regelmäßig überschritten würden.

⁽¹⁾ ABl. L 330, S. 32.

Klage, eingereicht am 14. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Ungarn

(Rechtssache C-148/07)

(2007/C 95/67)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und K. Mojzesowicz)

Beklagte: Republik Ungarn

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Ungarn dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die in § 115 Abs. 4 des Gesetzes Nr. I aus Jahr 1996 über Radio und Fernsehen vorgesehenen Beschränkungen für Kabelfernsehdienste nicht aufgehoben hat;
- der Republik Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht sei am 30. April 2004 abgelaufen.

Die Republik Ungarn habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/77/EG verstoßen, dass sie im Gesetz über Radio und Fernsehen das Recht der Anbieter von Kabeldiensten zur Verbreitung von Programmen in der Weise eingeschränkt habe, dass diese auf dem Territorium Ungarns nicht mehr als ein Drittel der Bevölkerung erreichten.

(¹) ABL L 249, S. 21.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-71/06) (¹)

(2007/C 95/68)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABL C 74 vom 25.3.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-124/06) (¹)

(2007/C 95/69)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABL C 96 vom 22.4.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Februar 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Praze [Tschechische Republik]) — Ochranný svaz autor-ský pro práva k dílům hudebním (OSA)/Miloslav Lev

(Rechtssache C-282/06) (¹)

(2007/C 95/70)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABL C 212 vom 2.9.2006.